

BYOD in der Schule – eine rechtliche Einordnung

Das Konzept des «Bring Your Own Device» BYOD gibt es schon länger. Die rechtlichen Fragen, die damit auftauchen, sind jedoch nicht abschliessend geklärt.

Lehrpersonen schätzen die Möglichkeit, den Unterricht orts- und geräteunabhängig vor- oder nachzubereiten. Oft nutzen sie dabei ihre eigenen Tablets, Smartphones oder Notebooks. Diese haben sie auf ihre persönlichen Bedürfnisse mit individueller Software und individuellen Apps konfiguriert. Sie kennen ihr eigenes Gerät sehr gut, benötigen durch die ständige praktische Anwendung weniger Schulung und tragen ihrem Gerät grosse Sorge, da es ein äusserst wichtiges Arbeitsinstrument ist.

Das Konzept des «Bring Your Own Device» BYOD bietet gerade im Bildungsbereich zahlreiche ökonomische als auch ökologische Vorteile. Mit der Nutzung privater Geräte in den Schulen stellen sich neue rechtliche Fragen in Bezug auf Zulässigkeit, Kosten, Datensicherheit, Haftung und Zugriffsrechte des Arbeitgebers. BYOD bezeichnet die Integration privater mobiler Endgeräte wie Laptops, Tablets oder Smartphones in die Netzwerke von Unternehmen, Schulen, Universitäten oder Bibliotheken. Die zahlreichen technischen Neuerungen machen fest installierte Server, Personal-Computer oder Laptops wohl schon in kurzer Zeit überflüssig.

Kostenverteilung klar kommunizieren

Eine Schulbehörde hat zu entscheiden, ob BYOD an einer Schule gestattet ist. Grundsätzlich haben Lehrpersonen mit jenen Geräten zu arbeiten, die ihnen die Schule zur Verfügung stellt. Lässt eine Schulbehörde «wildes» BYOD zu, so läuft sie Gefahr, die privaten Geräte im Streitfall mitzufinanzieren. Ist BYOD erlaubt, so ist schriftlich zu regeln, wer welche Anschaffungs- und Nutzungskosten trägt. Dabei sind auch die Folgekosten für Abonnemente, Wartung usw. zu berücksichtigen. Grundsätzlich hat der Arbeitgeber die notwendigen Geräte für die Ausführung der Arbeit zur Verfügung zu stellen. Rechtlich möglich ist es, eine abweichende schriftliche Regelung zu treffen. BYOD lässt es zu, dass eine Lehrperson ihr eigenes Gerät beschafft und die Kosten vollständig übernimmt. Selbstverständlich kann eine Schule die Lehrperson auch pauschal oder vollständig für das Gerät entschädigen. Aktuell besteht noch keine einheitliche Praxis, was in Bezug auf die Übernahme der Kosten üblich und angemessen ist.

Verbindliche Regeln definieren

Verbindlich festzuhalten sind die Grundsätze zur Datensicherheit, -verwendung und -aufbewahrung. In der Praxis bedeutet dies, dass private Daten und schulische Daten getrennt gespeichert werden müssen. Es ist möglich, Lehrpersonen vorzuschreiben, dass schulische Daten ausschliesslich in einer speziell gesicherten Cloud zu speichern sind und nicht auf dem eigenen Gerät. Mobile-Application-Management-Systeme bieten Schulen zudem die Möglichkeit, einzelne Applikationen und deren Daten zu verteilen, ohne direkten Zugriff auf das Gerät haben zu müssen. Eine solche Anwendung ist dann sinnvoll, wenn der Arbeitgeber mittels Fernwartung Unterstützung bei Problemen leistet. Es kann notwendig sein, dass der Arbeitgeber auf das private Gerät für Wartungsarbeiten, Löschung von Daten bei Geräteverlust usw. zugreifen muss. Verbindlich zu regeln sind daher Umfang, Zweck, Zeitpunkt und die berechtigten Personen, die Zugriff auf das Gerät haben. In einem Nutzungsreglement sind Vorgaben zu Mindestsicherheitseinstellungen, Passwörtern, Verboten für unsichere Programme usw. festzuhalten. Es ist bei der Abfassung solcher Reglemente immer wieder in Erinnerung zu rufen, dass diese zweckmässig und verhältnismässig sein müssen, ansonsten die Nutzungsmöglichkeiten des privaten Geräts zu sehr eingeschränkt werden.

Wer haftet?

Auch bei BYOD gilt, dass während des Unterrichts das eigene Gerät nicht zu privaten Zwecken genutzt werden darf. Während dieser Zeit hat eine Lehrperson ihre volle Präsenz den Schülern und Schülerinnen zu widmen. Nur wenige Aussagen sind beim BYOD über haftungsrechtliche Aspekte möglich. Erst die Gerichtspraxis dürfte klären, ob und wenn ja, in welcher Höhe ein Arbeitgeber bei Diebstahl, Verlust oder Beschädigung eines privaten Geräts einen Teil der Kosten zu übernehmen hat. Wesentlich wird dabei sein, ob der Schaden während der privaten oder der schulischen Nutzung erfolgte. Im Einzelfall dürfte eine klare Abgrenzung schwierig sein. Auch Lehrpersonen können haftbar werden. Dies wäre z.B. dann der Fall, wenn sie nicht die erforderlichen

Sicherheits-Updates installieren und ihr Gerät mit einem Virus oder Trojaner ein ganzes Netzwerk infiziert.

Beliebt: Cloud-Lösungen

BYOD wirft zahlreiche rechtliche Fragen auf, deren abschliessende Klärung noch aussteht. Auch aus diesem Grunde werden in Unternehmen spannende Alternativen geprüft. Durch die aktuelle Umstellung auf Cloud-Lösungen dürften zukünftig private Geräte vor allem als Hot-Spots eingesetzt werden. Daten und Programme verblieben so auf firmeneigenen Clouds, für die dann wiederum die einheitlichen Regelungen des Unternehmens gelten. ■

Peter Hofmann

Weiter im Text

Bring Your Own Device – mehr als ein Hype (BILDUNG SCHWEIZ 11a/2014)

In einer der folgenden Ausgaben werden die rechtlichen Aspekte von BYOD in Bezug auf die Schülerinnen und Schüler betrachtet.

EMPFOHLENE INHALTE FÜR BYOD-REGLEMENTE

- Kostenverteilung bei Anschaffung, Wartung und Abonnements
- Korrekte Lizenzierung von Software
- Regelung von Sicherheits-Updates
- Support bei technischen Problemen
- Trennung von geschäftlichen und schulischen Daten
- Gewährleistung Datensicherheit durch Verschlüsselungstechnik, Passwörter usw.
- Regelung des Zugriffs auf das Gerät durch Arbeitgeber
- Nutzungsregelung und Verhaltenspflichten
- Vorgehen bei verlorenen oder gestohlenen Geräten
- Regelung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Der Autor

Peter Hofmann ist Jurist und ehemaliger Primarlehrer. Er leitet die vom Staat unabhängige «fachstelle schulrecht gmbh» (www.schulrecht.ch). Seine Meinung kann von den Positionen des LCH abweichen.